Bundesrat Drucksache 349/2/87

03.02.88

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Punkt 9. a) der 585. Sitzung des Bundesrates
am 05. Februar 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Höchstens fünf Mitglieder sollen aus den verschiedenen Bereichen des Kreditgewerbes, die übrigen Mitglieder sollen aus der Versicherungswirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, den Freien Berufen, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft ausgewählt werden."

Folgeänderungen

Im Vorblatt und in der Begründung zu dem Gesetzesantrag sind folgende Textstellen zu ändern:

1. Vorblatt: A (Zielsetzung)

   Auf dem Vorblatt ist unter A (Zielsetzung) der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

"Das Bundesbankgesetz regelt die Zusammensetzung des Beirates bei der Landeszentralbank. Im Beirat bei der Landeszentralbank sind die Freien Berufe und die Versicherungswirtschaft nicht vertreten. Die Bedeutung der Freien Berufe für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft hat aber in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Ebenso ist die Versicherungswirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland ein bedeutender Wirtschaftsfaktor geworden. Deshalb ist die Aufnahme der Freien Berufe und der Versicherungswirtschaft in den Beirat bei der Landeszentralbank nachdrücklich zu befürworten."

2. Vorblatt: B (Lösung)

Auf dem Vorblatt sind unter B (Lösung) in Absatz 1
nach den Worten
"der Freien Berufe"
die Worte
"und der Versicherungswirtschaft"
anzufügen.

3. Begründung (Allgemeiner Teil)

In der Begründung (Allgemeiner Teil) ist folgender Absatz anzufügen:

"Ebenso wie die Freien Berufe, die Kreditwirtschaft und die anderen in § 9 Abs. 2 genannten Wirtschaftszweige sollte die Versicherungswirtschaft in dem Beirat bei der Landeszentralbank vertreten sein. Die Versicherungswirtschaft ist heute ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Bundesrepublik Deutschland. Sie erbringt über ihre primäre Sicherungsfunktion hinaus erhebliche gesamtwirtschaftliche Leistungen. Dazu gehören ihr Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe,

die Sicherung von Kreditbeziehungen, die Förderung von Wirtschaftswachstum sowie die Kapitalansammlung und -bereitstellung. Aufgrund dieser umfassenden volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung verfügt die Versicherungswirtschaft über beträchtliche Erfahrungen und Einblicke auf dem Gebiete der Währungs- und Kreditpolitik, die den Landeszentralbanken nutzbar gemacht werden sollten."

4. Begründung (Besonderer Teil, zu Artikel 1 Buchstabe a)

In der Begründung (Besonderer Teil, zu Artikel 1 Buchstabe a) ist Satz 1 in Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Dem Anliegen der Freien Berufe und der Bedeutung der Versicherungswirtschaft soll durch eine Aufstockung der in § 9 Abs. 2 des Bundesbankgesetzes vorgesehenen Mitgliederzahl im Beirat bei der Landeszentralbank von derzeit zehn auf zwölf Rechnung getragen werden; dabei werden bei der Aufzählung der einzelnen Gruppen die Freien Berufe und die Versicherungswirtschaft ausdrücklich erwähnt."

5. Begründung (Besonderer Teil, zu Artikel 1 Buchstabe a)

In der Begründung (Besonderer Teil, zu Artikel 1 Buchstabe a) sind in Absatz 2 Satz 2
nach den Worten
"die Freien Berufe"
die Worte
"und die Versicherungswirtschaft"
einzufügen.

Begründung:

Die Versicherungswirtschaft ist heute ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Bundesrepublik Deutschland. Sie erbringt über ihre

primäre Sicherungsfunktion hinaus erhebliche gesamtwirtschaftliche Leistungen. Dazu gehören ihr Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe, die Sicherung von Kreditbeziehungen, die Förderung von Wirtschaftswachstum sowie die Kapitalansammlung und -bereitstellung. Aufgrund dieser umfassenden volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung verfügt die Versicherungswirtschaft über beträchtliche Erfahrungen und Einblicke auf dem Gebiete der Währungs- und Kreditpolitik, die den Landeszentralbanken nutzbar gemacht werden sollten. Deshalb sollte sie ebenso wie die Freien Berufe, die Kreditwirtschaft und die anderen in § 9 Abs. 2 genannten Wirtschaftszweige in dem Beirat bei der Landeszentralbank vertreten sein.

Die Höchstzahl der Mitglieder aus dem Kreditgewerbe von fünf auf sechs zu erhöhen, ist dagegen nicht erforderlich, weil die verschiedenen Zweige des Kreditgewerbes bereits mit der geltenden Mitgliederzahl hinreichend berücksichtigt werden können und der gesetzliche Rahmen ohnehin nicht von allen Ländern ausgeschöpft wird.